

Reglement der Angestelltenkommission

Grundsätzliches

Die rechtliche Grundlage dieses Reglements bildet das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer*innen in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz).

Durch die Bildung einer Angestelltenkommission (AK) soll das in unserem Leitbild festgelegte Mitspracherecht des Personals institutionalisiert werden. Das Mitspracherecht umfasst insbesondere, das Einbringen von Anregungen und Vorschlägen in Fragen der täglichen Arbeit, der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes. Mitsprache ist von Mitbestimmung zu unterscheiden. Heimübergreifende Fragen werden mit Vorteil durch die AK vorgebracht. Andere Anliegen können direkt an die Wohnheimleitung oder an die Gesamtleitung (GL) gerichtet werden, was zu einer rascheren Behandlung führt. Personelle Entscheidungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht in der AK thematisiert.

Organisation und Sitzungen der AK

Die Angestelltenkommission besteht aus je einer Mitarbeitenden-Vertretung der Wohnheime und deren Ersatzmitgliedern. Bei Bedarf oder im Verhinderungsfall können anfallende Aufgaben an die Ersatzmitglieder delegiert werden. Die AK organisiert sich selbst. Der Vorsitz kommt der GL zu. Die für die Sitzungen aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit.

Die Vertretung der Mitarbeitenden sammelt Fragen und Vorschläge zu den zu behandelnden Themen, reicht diese schriftlich der GL ein und trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung mit der Gesamtleitung und einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsrates. Normalerweise findet eine AK-Sitzung jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Sitzungen werden durch die Gesamtleitung einberufen, können aber auch durch alle Mitglieder der Angestelltenkommission beantragt werden. Das Protokoll der Sitzung wird jeweils auch den Stiftungsratsmitgliedern zugestellt.

Wahlkreis

In jedem der Wohnheime ist ein Mitglied durch die dortigen Angestellten zu wählen. Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind durch das Mitglied des Wohnheims Wabersacker vertreten.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle angestellten Mitarbeitenden.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle fest Angestellten des betreffenden Wohnheimes, die am Wahltag das 18. Altersjahr erreicht haben und seit mindestens einem Jahr (Praktikum inbegriffen) ohne Unterbruch in unserer Stiftung tätig sind. Die Gesamtleitung sowie die Wohnheimleitung (WHL) sind nicht wählbar.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus der Angestelltenkommission aus, nimmt die

entsprechende Stellvertretung Einsitz bis zu den Neuwahlen. Allfällige Vakanzen müssen innerhalb Jahresfrist wieder besetzt werden.

Wahlverfahren

Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus den Wohnheimleitungen und einer neutralen Person. Die WHL bestimmt zusammen mit der GL die neutrale Person.

Wahlvorbereitungen

Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Die WHL informiert an der Teamsitzung über das Wahlverfahren und bittet die Mitarbeitenden um Wahlvorschläge. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit werden dem Wahlbüro die Kandidaturen gemeldet. Die Namen werden der WHL in einem verschlossenen Couvert mitgeteilt. Das Wahlbüro ist verantwortlich für den Versand der Wahlunterlagen.

Wahl

Die Wahl erfolgt mittels Wahlzettel und ist geheim. Das Wahlrecht kann nur durch die stimmberechtigte Person persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlzettel mit 1 Kandidat*innennamen abgeben und muss diesen bis zum Stichtag in einem geschlossenen Couvert dem Wahlbüro zukommen lassen. Der Wahlvorgang wird durch das Wahlbüro und einer neutralen Person überwacht.

Wahlergebnis

Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt durch die vollzählig anwesenden Mitglieder des Wahlbüros unmittelbar nach Wahlende, spätestens aber am folgenden Arbeitstag. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse entscheidet das Einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen des betreffenden Heimes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Leer eingelegte Wahlzettel werden nicht mitgezählt. Als gewählt gelten die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidat*innen bilden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Ersatzmitglieder. Die Namen der Gewählten werden den Mitarbeitenden durch Anschlag bekannt gegeben.

Gültigkeit der Wahl

Beschwerden, welche die Wahl oder die Tätigkeit des Wahlbüros betreffen, sind der GL schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse einzureichen. Die GL führt zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates die Untersuchung.

Bei Unregelmässigkeiten wird die Wahl, nach vorgängiger Orientierung der Kommission durch die GL, als ungültig erklärt und wiederholt.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist sind die Wahlen gültig.

Schlussbestimmungen

Die Totalrevision des Reglements der Angestelltenkommission wurde an der Stiftungsratssitzung vom 25. Juni 2013 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie kann im Einverständnis zwischen Angestelltenkommission und Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.
